

# Fragen und Antworten zur Antragsstellung (FAQs) Stand 29.09.2022

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen und konkrete Antworten zur Förderung und Antragstellung. Der Aufbau dieses Dokuments orientiert sich am Aufbau der Fördergrundsätze, so dass Sie beide Dokumente nebeneinanderlegen können.

(Mit der STRG-Taste auf den folgenden aufgeführten Fragen gelangen Sie zu den entsprechenden Antworten.)

1. Ziel des Förderprogramms NEUSTART KULTUR – Junges Publikum.....	2
2. Antragsberechtigung, Antragstellung und gesetzliche Grundlagen der Förderung .....	3
a. Wer kann einen Antrag stellen? .....	3
b. Berechnungsbeispiele zur Institutionellen Förderung .....	4
c. Theater welcher Rechtsformen sind antragsberechtigt? .....	4
d. Besondere Hinweise für GBRs .....	4
e. Sind Einzelkünstler*innen antragsberechtigt, die kein eigenständiges Theater oder Gastspielprogramm anbieten? .....	5
f. Sind Fördervereine oder theaterpädagogische Vereine antragsberechtigt? .....	5
g. Kann ein Antrag gestellt werden, wenn bereits andere staatliche Hilfsmaßnahmen des Bundes oder der Länder zur Bewältigung der Corona Pandemie in Anspruch genommen werden? .....	5
h. Kann ein Theater, das bereits andere Förderungen aus dem Programm „Neustart Kultur“ erhält oder erhalten hat einen Antrag stellen? .....	5
3. Förderung und Qualitätskriterien .....	6
a. Welche Fördermodule gibt es? .....	6
b. Kann ich eine Förderung für mehrere Module beantragen? .....	8
c. Was muss in die Projektbeschreibung zu Modul C2? .....	8
d. Können Neuinszenierungen gefördert werden? .....	8
4. Förderfähige Ausgaben .....	9
a. In welcher Höhe können Fördermittel beantragt werden? .....	9
b. Welche Ausgaben können aus den Fördermitteln finanziert werden? .....	9
c. Welche Personal- und Honorarkosten können in der Förderung für die Module A + B berücksichtigt werden? .....	9
d. Wer gehört zum künstlerischen Personal? (Module A2 + B2) .....	10
e. Was ist unter Eigen- und Drittmitteln zu verstehen? .....	10
f. Wie kann der Eigenanteil von 10% des Fördervolumens eingebracht werden? .....	11
g. Wie können Personalleistungen als unbare Eigenmittel eingebracht werden? .....	11

h. Hinweis zur Projektkalkulation mit unbaren Eigenleistungen .....	11
i. Welche Investitionen können in Modul C gefördert werden?.....	12
j. Was ist der Unterschied zwischen Investitions- und Sachkosten?.....	12
k. Angabe der Ticketpreise für Kinder und Jugendliche .....	12
l. Welche Auftritte können gefördert werden?.....	12
m. Was bedeuten „Eh-Da-Kosten“ für Modul C? .....	12
5. Antragstellung und Rahmenbedingungen .....	13
a. Wer berät mich bezüglich des Antragsverfahrens? .....	13
b. Wer übernimmt die Prüfung der Anträge? .....	13
c. Welche Antragsunterlagen muss ich einreichen? .....	13
d. Was bedeutet „förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn“? .....	13
e. Ab wann kann mit dem Vorhaben begonnen werden? .....	14
f. Planung und Veröffentlichung des Spielplans vor der Genehmigung des Antrags bzw. des förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns? .....	15
g. Gibt es einen Einbehalt, der erst nach der Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird?.....	15
6.    Rechtliche Grundlagen .....	15
7.    Antrag auf Verlängerung bis max. Juni 2023.....	16
a. Wer kann einen Antrag auf Verlängerung stellen? .....	16
b. Wie kann ein Antrag auf Verlängerung des Projektzeitraumes gestellt werden? .....	16
c. Wie wird der Antrag auf Verlängerung bewilligt?.....	16
d. Was muss bei einer Verlängerung des Modul A beachtet werden? .....	16
e. Muss bei einer Verlängerung in das Jahr 2023 ein Zwischennachweis erbracht werden?.....	16
f. Können die Fördermittel, die in 2022 noch nicht ausgegeben wurden, auch in 2023 verwendet werden?.....	17
8. Datenschutz.....	17

## 1. Ziel des Förderprogramms NEUSTART KULTUR – Junges Publikum

Das Bundesprogramm NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen auf Zukunft stellen. Innerhalb der Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur richtet sich das Hilfsprogramm an die Kulturorte selbst sowie an mobile Kinder- und Jugendtheater, die keine überwiegend öffentlichen Förderungen erhalten oder Ihre regelmäßigen (monatlichen oder jährlichen) Personalkosten (Gehälter und Gagen) nicht durch öffentliche Förderung finanzieren können. Der Erhalt der Vielfalt und Kreativität der Kinder- und Jugendtheater als wichtige Säule der

Theater- und Bildungslandschaft liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb soll dieses Programm den Kinder- und Jugendtheatern bei der Wiederaufnahme des Spielbetriebs helfen. Zugleich wird durch das Programm die Wiederbeschäftigung von Künstler\*innen aktiviert. Projektträger dieses Teilprogramms ist die ASSITEJ e.V. (Association Internationale du Théâtre pour l'Enfance et la Jeunesse), das Netzwerk der Theater für junges Publikum in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main.

## 2. Antragsberechtigung, Antragstellung und gesetzliche Grundlagen der Förderung

### a. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind professionelle Kinder- und Jugendtheater in freier Trägerschaft mit Sitz in Deutschland, die folgenden Kriterien erfüllen:

- Theater erhalten unter 50% ihres Gesamtetats aus öffentlicher (institutioneller) Förderung (Projektförderungen werden dabei nicht berücksichtigt, es geht hierbei um die institutionelle Förderung)
- Ein klares Profil im Kinder- und Jugendtheater muss plausibel nachweisbar sein, das heißt:
  - max. 70% der geplanten Vorstellungen sind für Jugendliche ab 16 Jahren
  - Antragsstellende zeigen in der Regel mindestens 50 Vorstellungen in jeweils 2 Spielzeiten für junges Publikum zwischen 2017 und 2021.
  - Antragsstellende können in der Regel im Zeitraum 2017 – 2021 mindestens zwei Neuinszenierungen pro Spielzeit für junges Publikum nachweisen. Sollte Ihr Theater kleiner sein und Sie weniger Neuinszenierungen haben, können Sie dennoch einen Antrag stellen, wenn alle weiteren Kriterien erfüllt sind.
- Theater, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Gründungsprozess befinden, sind nicht antragsberechtigt
  - Vorstellungsbetrieb darf nicht saisonal sein

Davon abweichend sind Kinder und Jugendtheater in freier Trägerschaft auch antragsberechtigt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Die öffentlichen Zuwendungen (institutionelle Förderung) betragen bis zu 70% des Gesamtetats, sind aber niedriger als die regelmäßigen Personalkosten einschließlich regelmäßig anfallender Honorarkosten z.B. für Technik, Gäste und Theaterpädagogik.

Die Förderung im Rahmen von Neustart Kultur- Junges Publikum richtet sich an Theater, die einen etablierten Theaterbetrieb für junges Publikum haben und nicht an solche, die einen solchen Betrieb aufbauen wollen. Dies schließt eine übermäßige Ausweitung des Spielbetriebs für junges Publikum mit ein.

Antragsteller müssen in der Lage sein, die Fördermittel ordnungsgemäß zu verwalten und nachzuweisen.

## b. Berechnungsbeispiele zur Institutionellen Förderung

### Beispiel 1.

Ein Kinder- und Jugendtheater hat ein Gesamtbudget von 600.000€ und erhält eine regelmäßige institutionelle Förderung in Höhe von 250.000€. Das Theater ist antragsberechtigt, da es nicht überwiegend öffentlich finanziert ist.

### Beispiel 2.

Ein Kinder- und Jugendtheater hat ein Gesamtbudget von 600.000€ und erhält eine regelmäßige institutionelle Förderung in Höhe von 500.000€. Das Theater ist nicht antragsberechtigt, da es überwiegend öffentlich finanziert ist.

### Beispiel 3.

Ein Kinder- und Jugendtheater hat ein Gesamtbudget von 600.000€ und erhält eine regelmäßige institutionelle Förderung in Höhe von 350.000€. Die Personalkosten für Festangestellte sowie Honorare für Gäste und Theaterpädagogik liegen bei insgesamt 400.000€ pro Jahr. Das Theater ist antragsberechtigt, da die regelmäßige institutionelle Förderung niedriger ist als die regelmäßigen Personal- und Honorarkosten.

### Beispiel 4.

Ein Kinder- und Jugendtheater hat ein Gesamtbudget von 600.000€ und erhält eine regelmäßige institutionelle Förderung in Höhe von 350.000€. Die Personalkosten für Festangestellte sowie Honorare für Gäste und Theaterpädagogik liegen bei 250.000€ pro Jahr. Das Theater ist nicht antragsberechtigt, da die regelmäßige institutionelle Förderung ausreicht, um die regelmäßigen Personal- und Honorarkosten zu finanzieren.

## c. Theater welcher Rechtsformen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Theater für junges Publikum, die als juristische Personen organisiert sind (Vereine, GmbHs, GbRs etc.). Natürliche Personen, die ein Theater- oder Gastspielprogramm betreiben, sind ebenfalls antragsberechtigt.

## d. Besondere Hinweise für GBRs

Jede GbR ist anders. Gerade bei GbRs haben sich Fragen ergeben, die wir hier beantworten möchten:

Wenn es keinen GbR Vertrag gibt, dann benötigen wir ein Dokument mit Steuernummer, den Namen der GbR Mitgliedern und einer gesamtschuldnerischen Haftungserklärung sowie einer Erklärung, dass sich die GbR nicht vor Projektende auflöst.

Den GbR Mitgliedern, die Leistungen erhalten sollen, wird empfohlen untereinander eine (projektbezogene oder zeitlich begrenzte) Vereinbarung aufzusetzen, in der spezifische Aufgaben beschrieben und zugeteilt werden (inkl. Entgelt für diese Leistung): z.B. „Wir, die beteiligten GbR Mitglieder X, Y und Z, legen hiermit fest, dass im Rahmen des Projekts X, welches von xxx bis 30.11.2022 gefördert durch NEUSTART KULTUR – Junges Publikum durch unsere GbR umgesetzt wird, X folgende Arbeiten übernimmt .... Dafür erhält X zum 1. Jeden Monats (beginnend Juli `22) eine Vergütung i.H.v. xy usw.“

Eine solche Vereinbarung kann Honorarverträge ersetzen (welche die GbR Mitglieder ja nicht mit sich selbst abschließen können). So werden die Ausgaben für Personal planbar und können belegt werden. Auch kann hier geregelt werden, wer die GbR allein vertritt und z.B. die notwendigen Unterschriften für den Zuwendungsvertrag leisten kann.

Notwendig ist auch ein separates Konto der GbR oder für das Projekt, denn Fördermittel dürfen nicht auf private Konten eingehen. Hierfür reicht ein Girokonto aus, es muss kein Geschäftskonto sein.

#### Ehe-GbR

Eingetragene Partnerschaft/ Ehe sind automatisch eine GbR, wenn Sie zusammen beruflich tätig sind. Diese lässt sich nur durch eine Scheidung auflösen, deswegen wird nicht zwingend ein GbR-Vertrag verlangt.

e. Sind Einzelkünstler\*innen antragsberechtigt, die kein eigenständiges Theater oder Gastspielprogramm anbieten?

Nein. Einzelkünstler\*innen, die in verschiedenen Kontexten z.B. als Regisseur\*in, Choreograf\*in, Darsteller\*in oder Theaterpädagog\*in für verschiedene Institutionen arbeiten, können in dieser Förderung keine Anträge stellen.

Einzelkünstler\*innen aus diesen Bereichen haben die Möglichkeit, z.B. im Rahmen der „Neustart Kultur“ Förderung des Fonds Darstellende Künste Anträge zu stellen.

Einzelkünstler\*innen, die mit einem eigenen Programm für Kinder und Jugendliche auf Tournee gehen oder eine eigene Bühne unterhalten sind antragsberechtigt.

f. Sind Fördervereine oder theaterpädagogische Vereine antragsberechtigt?

Nein, Neustart Kultur – junges Publikum ist für Theater vorgesehen, die professionelles Theater für junges Publikum produzieren, zeigen und niedrigschwellig zugänglich machen.

g. Kann ein Antrag gestellt werden, wenn bereits andere staatliche Hilfsmaßnahmen des Bundes oder der Länder zur Bewältigung der Corona Pandemie in Anspruch genommen werden?

Wenn ein Theater bereits andere staatliche Hilfsmaßnahmen zur Corona Pandemie in Anspruch nimmt oder genommen hat, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und klar voneinander abgrenzbar sind (z.B. durch unterschiedliche Förderzeiträume). Andere Förderungen oder staatliche Hilfsmaßnahmen müssen im Rahmen der Antragstellung dargestellt werden.

h. Kann ein Theater, das bereits andere Förderungen aus dem Programm „Neustart Kultur“ erhält oder erhalten hat einen Antrag stellen?

Für ein Vorhaben oder Projekt kann jeweils nur eine Förderung aus „Neustart Kultur“ beantragt werden. Ein Antragsteller kann mehrere Anträge im Rahmen von „Neustart Kultur“ stellen, wenn die

Vorhaben und Projekte klar voneinander abgrenzbar sind. Andere Förderungen durch Neustart Kultur sind in der Antragstellung zu nennen.

### 3. Förderung und Qualitätskriterien

#### a. Welche Fördermodule gibt es?

##### Modul A2 | SAVE: Spielplanrealisierung aktueller Spielbetrieb

Mit diesem Modul sollen reguläre Spielpläne (einschließlich Neuproduktionen) auch unter den einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in einem festgelegten Projektzeitraum von 60 Kalendertagen realisiert und umgesetzt werden. Diese Förderung soll dazu beitragen, Kinder- und Jugendtheater als Kulturorte zu erhalten. Sie richtet sich vor allem an Theater mit eigener Spielstätte

##### Modul B2 | SHOW: Gastspielrealisierung

Ziel ist, mind. 2 unterschiedliche Gastspiele zu ermöglichen, und das Theater auch im Rahmen einer aktiven Publikumsgewinnung an andere Orte zu bringen. Mobile Kinder- und Jugendtheater werden so als zentraler Teil der Kulturlandschaft sichtbar und Theatervermittlung und Begegnungen mit Kunst finden in Bildungseinrichtungen, an öffentlichen Orten und in ländlichen Räumen statt.

→ Für Module A2 und B2 gilt: Der Zuschuss wird gewährt für die Ausgaben des künstlerischen Personals in 2022/2023. Für die Bemessung der Höhe des Zuschusses werden bis zu 90 v. H. der Ausgaben für das interne und externe künstlerische Personal (Gagen), inkl. Ausgaben für festangestelltes künstlerisches Personal sowie projektbezogene Eigenentnahmen (Honorarzahungen bei Soloselbstständigen/GbRs im Rahmen des Projektes, kein pauschaler Unternehmerlohn) im Projektzeitraum herangezogen.

Fördersumme: 5.000-200.000€ | Eigenanteil: 10% | Vergabe ohne Juryentscheidung

##### Modul C2 | SUPPORT: Die Zukunft jetzt gestalten: Publikumsgewinnung und -entwicklung in den Darstellenden Künsten für junges Publikum

Mittels einer Konzeptionsförderung soll erreicht werden, die Entwicklung neuer Strategien in der Theaterarbeit und Theatervermittlung unter veränderten Bedingungen in den Fokus zu setzen und Kinder- und Jugendtheater befähigen, auch in Zukunft professionell zu produzieren und aktuelle Diskurse ästhetisch zu vermitteln. Finanziert werden z.B. Projekte der Weiterbildung, Qualifizierung, Vernetzung und des Generationsaustauschs. Die Förderung berücksichtigt folgende drei Schwerpunkte:

#### **1. Fortbildung, Weiterbildung, Qualifizierung**

- Maßnahmen zur Organisationsentwicklung, Diversifizierung, Inklusion, Medienkompetenz, Marketingstrategie, Buchhaltung, des Coachings, des Generationenwechsels, Barriereabbaus, der Vernetzung, Publikumsakquise u. Ä. (z.B. in Form von Schulungen, Tagungen, Teilnahme an Festivals, Vernetzungstreffen o.Ä.)

- Wünschenswert ist die Einbindung von Expert\*innen der jeweiligen Bereiche und Communities.

## 2. Next Generation und das Theater der Zukunft

- Was können unterschiedliche Generationen von Theaterschaffenden für Junges Publikum voneinander lernen, wenn es darum geht auch nach Corona das Publikum zu erreichen?
- Welche Räume denken sie für das Theater? Für das Publikum?
- Wie kann Begegnung und Vermittlung vor dem Hintergrund der Pandemie und der Digitalisierung Heute und auch in Zukunft stattfinden?

Gefördert werden Tandems bestehend aus mindestens:

- A. Mind. zwei Absolvent\*innen der Jahre 2018 bis 2021 eines Studiengangs mit Schwerpunkt Darstellende Kunst ODER zwei Quereinsteiger\*innen aus anderen oder verwandten Berufsfeldern

und

- B. einem Theater für Junges Publikum

für künstlerische Recherchen unterschiedlicher Generationen von Theaterschaffenden. Verpflichtend ist eine Reflexion der Ergebnisse in Form eines Essays; optional eine Präsentation vor Publikum.

## 3. Labore, Think Tanks und Vernetzung

- Projekte für die Entwicklung innovativer Veranstaltungs- und Vermittlungsformate im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Bildungseinrichtungen, Künstler\*innen und ggf. weiteren Institutionen. Wünschenswert ist die Zusammenarbeit mit Theaterpädagog\*innen und Expert\*innen der anzusprechenden Communities.
- Klausurtagungen für Spielplankonzeptionen unter veränderten Bedingungen (ggf. mit externer Beratung).
- Produktionsunabhängige Recherchen zur Generierung von Inhalten und zukünftigen Konzeptentwicklungen mit Fokus auf ein junges Publikum (z.B. Zusammenarbeit zwischen Theatern und Autor\*innen, internationalen Partnern)
- Think Tanks mit anderen Akteur\*innen des Kinder- und Jugendtheaters zur Vernetzung und der Weiterbildung über aktuelle Diskurse im Kontext von künstlerischer Produktion für junges Publikum in (post)pandemischen Zeiten.

Fördersumme: 15.000-200.000€ | Eigenanteil: 10% | Vergabe durch eine Fachjury

b. Welche Kriterien müssen für eine Förderung erfüllt sein?

Kriterien für Professionalität, kontinuierlichen Spielbetrieb und Niedrigschwelligkeit:

- Professionelle Ausbildung und/oder entsprechende Berufserfahrung des künstlerischen Personals.
- Klares Profil im Kinder- und Jugendtheater (einschlägige Nachweise wie Website, Spielplan etc.)
- Theater zeigen in der Regel mindestens 50 Aufführungen pro Spielzeit für Junges Publikum.

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

NEU  
START  
KULTUR

ASSITEJ

- Antragsstellende können in der Regel mind. 2 Neuinszenierungen in zwei Spielzeiten nach Wahl zwischen 2017 – 2021 für junges Publikum nachweisen.
- Theater bieten für Gruppen einen ermäßigten Preis des Einzeltickets in Höhe von maximal 10 Euro an.

### Modul C2:

Die Förderentscheidung erfolgt durch die ASSITEJ e.V. auf der Grundlage des Votums einer Fachjury. Alle Projekte setzen die künstlerische Arbeit für ein junges Publikum in den Fokus und werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Niedrigschwellige Ansprache von Kindern, Jugendlichen, Familien und Bildungseinrichtungen.
- Entwicklung von innovativen Strategien in der Theaterarbeit und Theatervermittlung unter veränderten Bedingungen durch die Corona-Pandemie
- Erprobung neuer Kommunikationsstrategien (Marketing, Kommunikation, Vertrauensbildung) der Theater mit ihren Partnern (Schulen, Kitas, Veranstalter).
- Umsetzung partizipativer Projekte (z.B. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung neuer Veranstaltungsformate)
- Eröffnen von Räumen für Begegnungen und intergenerationalen Austausch
- Reflexionen eines Theaters der Zukunft in (post)pandemischen Zeiten
- Methodik und Ziele zur Stärkung des Kinder- und Jugendtheaters für die zukünftige Publikumsgewinnung

c. Kann ich eine Förderung für mehrere Module beantragen?

Ein Antrag gilt jeweils für ein Modul. Antragsteller\*innen können einen Antrag pro Modul, also maximal drei Anträge in der 2. Förderrunde im Programm NEUSTART KULTUR – Junges Publikum stellen.

Antragsteller\*innen, die in der 1. Förderrunde beantragt haben, dürfen in der 2. Förderrunde erneut einen Antrag pro Modul stellen.

d. Was muss in die Projektbeschreibung zu Modul C2?

In der Projektbeschreibung wird das Vorhaben skizziert und die Projektziele werden ausführlich beschrieben. Beachten Sie auch Ihre Methodik hinreichend darzulegen.

e. Können Neuinszenierungen gefördert werden?

Grundsätzlich schließt die in Modul A2 geförderte „Realisierung des aktuellen Spielbetriebs“ (siehe Förderrichtlinien) auch Neuproduktionen mit ein. Es kann jedoch keine einzelne Neuinszenierung gefördert werden. Ebenfalls förderfähig sind die Vorstellungen von bestehenden Inszenierungen und benötigte Wiederaufnahmeproben. In Modul C2 können Reflexionen der Ergebnisse aus künstlerischen Recherchen unterschiedlicher Generationen von Theaterschaffenden optional als Präsentation vor Publikum gefördert werden.



## 4. Förderfähige Ausgaben

a. In welcher Höhe können Fördermittel beantragt werden?

Pro Antragsteller\*in können Fördermittel des Bundes in einer Höhe von 5.000,- Euro (Modul A2 und B2) bzw. 15.000,- Euro (Modul C2) bis maximal 200.000,- Euro beantragt und bewilligt werden. In den Modulen A2 und B2 können maximal 90% der Ausgaben für künstlerisches Personal (inklusive Nebenkosten) bis zur Maximalförderung von 200.000 Euro gefördert werden. Für alle Förderungen im Rahmen von Neustart Kultur – Junges Publikum muss ein Eigenanteil von mind. 10% eingebracht werden (dieser kann auch durch Förderungen Dritter oder Eigenleistungen eingebracht werden). Die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

b. Welche Ausgaben können aus den Fördermitteln finanziert werden?

Module A + B: Gefördert werden in den Modulen A und B ausschließlich Kosten für das interne und externe künstlerische Personal, inkl. Ausgaben für festangestelltes künstlerisches Personal sowie projektbezogene Eigenentnahmen (Honorarzahlungen bei Soloselbständigen/GbRs im Rahmen des Projektes, kein pauschaler Unternehmerlohn).

Modul C: Hier werden alle Kosten gefördert, die im Zusammenhang mit dem skizzierten Projekt entstehen und diesem Projekt klar zugeordnet werden können. Es werden nur Kosten gefördert, bei denen ein unmittelbarer Projektbezug nachgewiesen werden kann. Das können Personalkosten, inkl. anteilige projektbezogene Ausgaben für festangestelltes künstlerisches Personal sowie projektbezogene Eigenentnahmen (Honorarzahlungen bei Soloselbständigen/GbRs im Rahmen des Projektes, kein pauschaler Unternehmerlohn) sein. Sachausgaben inkl. Reisekosten nach BRKG sowie projektbezogene Investitionen sind ebenfalls förderfähig. Die Investitionen dürfen maximal 30% der Gesamtkosten umfassen.

c. Welche Personal- und Honorarkosten können in der Förderung für die Module A + B berücksichtigt werden?

Aufgrund der Vielfältigkeit der Vertragskonstellationen im künstlerischen Bereich eines Kinder- und Jugendtheaters oder eines Festivals können folgende künstlerische Verträge zur Berechnung der anfallenden Personalkosten für künstlerisches Personal (Festangestellte, Gäste und Honorarkräfte, sowie Honorarkosten für Dolmetscher\*innen) herangezogen werden:

1. Arbeitsverträge, auch Teilspielzeitverträge, mit unmittelbarer Bezugnahme auf den Normalvertrag Bühne (NV Bühne);
2. Arbeitsverträge ohne Bezugnahme auf den NV Bühne, die aber aufgrund der vertraglichen Tätigkeits- und/oder Aufgabenbeschreibung analog eine Zuordnung zu den in § 1 NV Bühne festgeschriebenen überwiegend künstlerisch geprägten Funktionen zulässt. Details hierzu unter Punkt 4.d) „Wer gehört zum Künstlerischen Personal“.
3. Künstlerische Honorarverträge, dabei sollen die Richtlinien für Honorar- und Tagessätze der ASSITEJ Anwendung finden.
4. Ausgewiesene vertragliche Nebenkosten (z.B. Übernachtungskosten, Reisekosten) sind nicht förderfähig.

Wichtig:

- Bitte planen Sie Probenhonorare wie üblich ein.
- Bitte schließen Sie Verträge, die auch angemessene Ausfallhonorare beinhalten, falls Vorstellungen und Gastspiele nicht wie geplant durchgeführt werden können.

d. Wer gehört zum künstlerischen Personal? (Module A2 + B2)  
(Auszug aus: § 1 Normalvertrag Bühne in der Fassung vom 1. August 2019.)

Eine überwiegend künstlerisch geprägte Funktion liegt dann analog den Regelungen des Normalvertrag Bühne vor, wenn die Tätigkeiten oder Aufgaben (...) im Vertrag eine Zuordnung zu den folgenden in § 1 NV Bühne festgeschriebenen Tätigkeiten zulassen:

Auf eine gendergerechte Schreibweise wird im nachfolgenden Passus verzichtet, da es sich um einen Auszug aus dem NV Bühne handelt, der keine Genderschreibweise vorsieht.

1. Solomitglieder und Bühnentechniker sowie Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder

2. Solomitglieder sind Einzeldarsteller einschließlich Kabarettisten und Puppentheaterspielern, Dirigenten, Kapellmeister, Studienleiter, Repetitoren, Orchestergeschäftsführer, Direktoren des künstlerischen Betriebs (insbesondere Operndirektor, Schauspielregisseur, Ballettdirektor, Leiter des Kinder- und Jugendtheaters), Spielleiter (Regisseure), Chordirektoren, Choreografen, Tanz-/Ballettmeister sowie Trainingsleiter, Dramaturgen, Leiter des künstlerischen Betriebsbüros, Disponenten, Ausstattungsleiter, Bühnenbildner, Kostümbildner und Lightdesigner, Inspizienten, Theaterpädagogen, Schauspielmusiker, Referenten und Assistenten von Intendanten sowie des künstlerischen Betriebs, Souffleure, Theaterfotografen und Grafiker, Pressereferenten und Referenten der Öffentlichkeitsarbeit sowie Personen in ähnlicher Stellung.

3. Bühnentechniker sind Technische Direktoren und Technische Leiter, Vorstände der Malsäle, Leiter des Beleuchtungswesens, Leiter der Bühnenplastikerwerkstätten, Leiter des Kostümwesens, Leiter der Ausstattungswerkstätten, Chefmaskenbildner, Referenten und Assistenten der Technischen Direktoren und technischen Leiter, Tonmeister, Oberinspektoren und Inspektoren, Theater- und Kostümmaler, Beleuchtungsmeister und Beleuchter, Bühnenplastiker (Kascheure), Maskenbildner, Requisitenmeister und Requisiteure, Gewandmeister, Bühnenmeister, Veranstaltungstechniker, Tontechniker und Personen in ähnlicher Stellung sind Bühnentechniker im Sinne dieses Tarifvertrags, wenn mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass sie überwiegend künstlerisch tätig sind.

e. Was ist unter Eigen- und Drittmitteln zu verstehen?

Für die Förderung werden in der Regel mindestens 10% Eigenmittel vorausgesetzt. Mit dem Antrag müssen die Antragsteller\*innen versichern, im Projektzeitraum die notwendigen Eigen- und Drittmittel bzw. Eigenleistungen zur Abdeckung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 Prozent der Projektausgaben aufzubringen und zur Finanzierung einzusetzen.

Eigenmittel können sowohl bar erbracht, als auch durch Einnahmen, wie Ticketverkäufen oder Teilnehmergebühren, erwirtschaftet werden. Alle Einnahmen aus dem Projekt müssen im Kostenfinanzierungsplan angegeben werden.

Der Eigenanteil kann auch durch Drittmittel abgedeckt werden. Dies sind unmittelbar zur Finanzierung des Projektes eingebrachte Mittel von Dritten oder aus anderen Quellen, wie etwa

andere öffentliche Förderungen, Sponsoring oder Crowdfunding. Wenn Drittmittel im Kosten- und Finanzierungsplan angegeben werden, muss ein Nachweis über die bereits gesicherten Drittmittel vorgelegt werden.

Mittel aus dem neuen „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ können als Drittmittel mit eingebracht werden.

f. Wie kann der Eigenanteil von 10% des Fördervolumens eingebracht werden?

Die Eigenleistungen können durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel/unbare Eigenleistungen erbracht werden. Dazu zählen auch Einnahmen aus Eintrittsgeldern, allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnehmergebühren, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind ebenso zulässig.

Maximal 5% der förderfähigen Gesamtausgaben dürfen unbare Personaleigenleistungen sein. Die Personalausgaben für den gleichen Posten müssen auch im Kostenplan als Ausgaben geltend gemacht werden.

g. Wie können Personalleistungen als unbare Eigenmittel eingebracht werden?

Insgesamt müssen in der Regel 10% Eigenmittel eingebracht werden. Auch Personalleistungen können in diesem Sinne unbare Eigenmittel sein. Sie werden dann pauschal berechnet: Pro geleistete Arbeitsstunde (60 Minuten) können pauschal 15 Euro angerechnet werden. Insgesamt können so maximal 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Personalleistung eingebracht werden. Die Summe darf 10.000 Euro nicht überschreiten. Dabei können nur tatsächlich geleistete und nachgewiesene Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt werden.

Wichtig: Personalleistungen, die nicht als unbare Eigenmittel geltend gemacht werden, sondern projektbezogen anfallen (s. oben / Stundennachweis / Aufstockung / eigener Vertrag) können entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten gefördert werden.

h. Hinweis zur Projektkalkulation mit unbaren Eigenleistungen

Wenn Sie unbare Eigenleistungen einbringen, beachten Sie, dass Sie diese Mittel korrekt mit einplanen. Sie haben bspw.:

10.000 Euro	förderfähige Kosten
8.000 Euro	Förderung
1.000 Euro	Bare Eigenmittel
1.000 Euro	Unbare Personaleigenleistungen

Bedenken Sie bitte, dass die 1.000 Euro unbare Personaleigenleistungen nicht als bare Mittel zur Verfügung stehen und entsprechend auf der Kostenseite mit eingeplant und gegengerechnet werden. Bspw. bei einer Schauspielerin:

Im Kostenplan (Personalkosten) veranschlagt: 2.500 Euro

Davon in unbaren Eigenleistungen nachgewiesen:	1.000 Euro
Davon real ausgezahlt	1.500 Euro

i. Welche Investitionen können in Modul C gefördert werden?

Im Modul C können maximal 30% der Ausgaben für Investitionen verwendet werden. Diese müssen im direkten Bezug mit dem Vorhaben stehen, z.B. der neue Anstrich eines Raums, so dass er als Greenscreen / Blue Box genutzt werden kann.

j. Was ist der Unterschied zwischen Investitions- und Sachkosten?

Investitionen oder auch investive Maßnahmen bezeichnen langfristige Maßnahmen oder Bindungen von Geldern. Sachkosten haben einen klaren Projektbezug und werden vorrangig zur Realisierung des Projektes benötigt – unabhängig davon, ob man sie später auch noch weiter nutzen kann.

k. Angabe der Ticketpreise für Kinder und Jugendliche

Wir wissen, dass Sie an Gastspielorten oft keinen Einfluss auf die Ticketpreise und/oder sie gar nicht kennen. Bitte recherchieren Sie eigenständig die Ticketpreise bei Ihren letzten Gastspielen.

l. Welche Auftritte können gefördert werden?

Aus dem Programm NEUSTART KULTUR – Junges Publikum können öffentliche Auftritte gefördert werden oder Auftritte in halböffentlichen Orten wie Schulen oder auch KiTas. Es können grundsätzlich keine Vorstellungen auf privaten Kindergeburtstagen oder ähnlichem gefördert werden.

m. Was bedeuten „Eh-Da-Kosten“ für Modul C?

Modul C ist eine Projektförderung, die keine laufenden Personal- und Sachkosten fördert. Es können daher keine Kosten für Festangestellte abgerechnet werden, außer es besteht ein klarer und nachvollziehbarer Projektbezug der Kosten, bspw. durch einen Aufstockungsvertrag oder Überstundendokumentation. Die laufenden Personalkosten können i.d.R. nicht anteilig über die Förderung abgerechnet werden, außer Sie können herausstellen, dass ohne dieses Projekt die Arbeitsstunden nicht entstanden wären.

Nicht förderfähig ist hingegen die Position der künstlerischen Leitung (z.B. Intendant) in der üblichen Tätigkeit. Nur wenn es sich um eine projektbezogene Tätigkeit handelt, ist diese förderfähig (z.B. Vortrag, Seminar).

Aber! Die Kosten für einen Raum, den ein Theater, regulär anmietet und diesen Raum im Rahmen des geförderten Projektes nutzt, können als unbare Eigenleistungen eingebracht werden. Das gleiche gilt für anteilige Personalkosten.

## 5. Antragstellung und Rahmenbedingungen

### a. Wer berät mich bezüglich des Antragsverfahrens?

Die Beratung bei der Antragsstellung erfolgt durch das Berliner Projektbüro des zuständigen Projektträgers ASSITEJ e.V. als Kooperationspartner des Bundes:

Telefon: +49-30-1663927720

in den telefonischen Beratungszeiten dienstags und donnerstags von 11:00 – 15:00 Uhr.

Email: [neustart@assitej.de](mailto:neustart@assitej.de)

Website: [www.jungespublikum.de/foerdern/neustart-kultur/](http://www.jungespublikum.de/foerdern/neustart-kultur/)

### b. Wer übernimmt die Prüfung der Anträge?

Die Prüfung der Anträge sowie der Abschluss der Zuwendungsverträge und die Auszahlung der Fördermittel übernimmt die ASSITEJ.

### c. Welche Antragsunterlagen muss ich einreichen?

Der Antrag besteht aus dem ausgefüllten Online-Antragsformular und ergänzenden Unterlagen. Das Antragsformular ist unter [www.jungespublikum.de/foerdern/neustart-kultur/](http://www.jungespublikum.de/foerdern/neustart-kultur/) zu finden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Das ausgefüllte Antragsformular enthält u.a. folgende Angaben:

- Kurzprofil des Antragstellers
- Planung des Spielbetriebs (Modul A), Gastspielbetriebs (Modul B), Projektbeschreibung (Modul C)
- Kosten- und Finanzierungsplan (KFP)
- Erklärung zur kontinuierlichen öffentlichen Förderung
- Erklärung zu weiteren Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und Kommunen und zur Abgrenzung von der beantragten Maßnahme
- Kurzvita der künstlerischen Leitungspersonen bzw. des\*der Einzelkünstler\*innen
- Angabe der Ticketpreise für Gruppen

Konkret sind folgende Dokumente im online Formular hochzuladen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (KFP)
- Ggf. Vereins- oder Handelsregisterauszug oder GbR Gesellschaftervertrag
- Ggf. formlose Erklärung der Nichtauflösung (nur bei GbR)
- Ggf. Spielpläne
- Ggf. Nachweis der Einkommensstruktur (Jahresabschluss o.Ä.)

### d. Was bedeutet „förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn“?

Grundsätzlich gilt, dass mit einem Projekt noch nicht begonnen worden sein darf. Als Vorhabenbeginn gilt ein erfolgter Fördervertragsschluss mit der ASSITEJ. Es kann jedoch in jedem

Antrag ein „förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn“ mit beantragt werden (ein entsprechendes Feld ist im Antragsformular enthalten).

Die Genehmigung eines förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns ermöglicht es den Antragsteller\*innen, wichtige erste Schritte für das Projekt zu gehen, noch bevor sie eine Förderzusage erhalten und einen Fördervertrag mit der ASSITEJ abgeschlossen haben. Erst wenn eine Genehmigung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde, können Ausgaben für das Projekt geleistet werden, die im Falle einer Förderzusage förderfähig sind und abgerechnet werden können.

Die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist keine Förderzusage, sondern eine unverbindliche Inaussichtstellung, aus der kein Anspruch auf Förderung geltend gemacht werden kann. Das finanzielle Risiko für diese projektbezogenen Ausgaben tragen die Antragsteller\*innen deshalb bis zu einem eventuellen Abschluss des Fördervertrags mit der ASSITEJ selbst.

e. Ab wann kann mit dem Vorhaben begonnen werden?

Grundsätzlich gilt, dass mit einem Projektvorhaben noch nicht begonnen worden sein darf. Als Vorhabenbeginn gilt ein erfolgter Fördervertragsschluss mit der ASSITEJ.

**Jede\*r Antragsteller\*in kann (formlos mit einem Haken im Antragsformular) einen „förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn“ beantragen.** Eine Zustimmung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erfolgt nach Antragseingang und einer ersten Prüfung (ebenfalls formlos, per Mail).

Die Zustimmung ermöglicht Ihnen, dass Sie ab der Gewährung des förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns schon Ausgaben für das Projekt tätigen können und diese später abrechnen können, wenn Sie eine Förderzusage erhalten und einen Fördervertrag mit der ASSITEJ abgeschlossen haben.

**Nur wenn eine Zustimmung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde, sind projektbezogenen Ausgaben (z.B. für künstlerisches Personal bei einem Gastspiel) förderfähig, die schon vor der Zusage von uns und vor dem Abschluss eines Zuwendungsvertrages getätigt werden.**

#### **Vorteil:**

Wenn Ihr Vorhaben gefördert wird, können Sie alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben ab der Zustimmung des vorzeitigen Vorhabenbeginns abrechnen.

#### **Nachteil / Risiken:**

Die Zustimmung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist keine Förderzusage. Das finanzielle Risiko für diese projektbezogenen Ausgaben tragen die Antragsteller\*innen deshalb bis zu einem eventuellen Abschluss des Fördervertrags mit der ASSITEJ selbst.

Erfolgt keine Förderzusage, erhalten Sie keine – auch keine anteilige – Erstattung der Ausgaben, die Sie bereits getätigt haben.

#### Beispiel:

Antragstellung: 10. Juli – hier stellen Sie Ihren Förderantrag und beantragen den Vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns: erfolgt per Mail am 20. Juli

Gewünschter Vorhabenbeginn: 1. August (laut Ihrer Angabe im Antrag)

Kosten für das Vorhaben: ab 1. August tätigen Sie Ausgaben für das Vorhaben

Antragsbearbeitung und Erstellung des Zuwendungsvertrags: 15. August – obwohl der Zuwendungsvertrag erst nach Ihrem gewünschten Vorhabenbeginn erstellt wird, können Sie in der Abrechnung entsprechend Ihrer Planung die Kosten / Ausgaben ab dem 1. August geltend machen.

f. Planung und Veröffentlichung des Spielplans vor der Genehmigung des Antrags bzw. des förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns?

Antragstellende im Modul A, die die Förderung ihres regulären Spielplans beantragen, können auch schon vor der Genehmigung des Antrags bzw. des förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns mit der Planung und Veröffentlichung des Spielplans beginnen.

g. Gibt es einen Einbehalt, der erst nach der Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird?

Einen solchen Einbehalt gibt es nicht.

## 6. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu §44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Für die Zuwendungen sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§23,44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Dieses Sofortprogramm ist gemäß Art. 53 AGVO von der Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission freigestellt (beantragt), sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die mittelausreichende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

HINWEIS: Diese Informationen können zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen während der Fördermaßnahme kontinuierlich bearbeitet und ergänzt werden. Es gilt die jeweils aktuellste Version.

(Stand: 24.3.2021)

## 7. Antrag auf Verlängerung bis max. Juni 2023

Im Rahmen der Projektlaufzeitverlängerung von NEUSTART KULTUR – Junges Publikum, ist eine Verlängerung der Laufzeit von Projekten bis max. 30. Juni 2023 möglich.

Projekte, die dadurch überjährig werden, also eine Laufzeit von 2022 bis 2023 haben, müssen einen Zwischenverwendungsnachweis einreichen.

a. Wer kann einen Antrag auf Verlängerung stellen?

Alle deren Projekte zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch laufen, bzw. der Projektzeitraum noch nicht überschritten ist. Die Laufzeit kann bis max. 30. Juni 2023 verlängert werden.

b. Wie kann ein Antrag auf Verlängerung des Projektzeitraumes gestellt werden?

Ein Antrag auf Verlängerung für die Module A, B und C kann formlos per E-Mail erfolgen. Schreiben Sie eine E-Mail an [neustart@assitej.de](mailto:neustart@assitej.de) und erläutern Sie kurz die Gründe für die Verlängerung. Geben Sie in der E-Mail das Förderkennzeichen Ihres Projektes an sowie den Zeitraum bis zu dem Sie Ihr Projekt verlängern möchten.

c. Wie wird der Antrag auf Verlängerung bewilligt?

Per E-Mail erhalten Sie von Ihrer/n Sachbearbeiter\*in die Antwort zu Ihrem Antrag. Bestätigung für die Verlängerung Ihres Projektes. Bei einer Zusage senden wir Ihnen in den nächsten Tagen einen Änderungsvertrag mit dem neuen Zeitraum Ihres Projektes.

d. Was muss bei einer Verlängerung des Modul A beachtet werden?

Wichtig zu beachten ist, dass im Modul A die Berechnungsgrundlage von 60 zusammenhängen Tagen nicht überschritten oder unterbrochen werden darf. Die Projektlaufzeit kann auch über diesen Zeitraum hinausgehen.

Eine Verlängerung in Modul A ist in folgenden Fällen und Varianten möglich:

**Variante 1)** Der Berechnungszeitraum UND das Projektende werden verschoben

**Variante 2)** Nur das Projektende wird nach hinten verlegt, um noch Zeit zu haben Rechnungen zu überweisen, die sich auf den 60-Tage-Berechnungszeitraum beziehen

**Eine Verschiebung des 60-Tage-Berechnungszeitraums ist nur möglich, wenn:**

- Der Zeitraum noch nicht begonnen hat  
ODER
- Der Zeitraum zwar schon begonnen hat, aber noch keine Ausgaben für das Projekt getätigt wurden

Eine Verlängerung im Modul A gibt Ihnen mehr Zeit für die Planung und die spätere Abrechnung Ihres Projekts.

e. Muss bei einer Verlängerung in das Jahr 2023 ein Zwischennachweis erbracht werden?

Ja, bei einer überjährigen Laufzeit eines Projektes muss ein so genannter Zwischennachweis erbracht werden. Beim Zwischennachweis muss kein Sachbericht vorgelegt werden, sondern ausschließlich der zahlenmäßige Nachweis und die Belegliste für die Verwendung der Mittel im Jahr 2022 eingereicht werden.



Der Nachweis ist digital per Mail und ohne Belege einzureichen. Die zu verwendenden Vorlagen, finden Sie auf unserer Website zum Download.

Die Frist für die Einreichung des Zwischenverwendungsnachweises: 01. Februar 2022

f. Können die Fördermittel, die in 2022 noch nicht ausgegeben wurden, auch in 2023 verwendet werden?

Ja. Bitte beachten Sie nur die 4-wöchige Verwendungsfrist der Mittel. Fördergelder, die Sie in dieser Zeit nicht verbraucht haben, können Sie an uns zurücküberweisen, sie stehen Ihnen dann weiterhin zu.

## 8. Datenschutz

Wir wissen, dass Sie uns mit Ihrem Antrag sensible und vertrauliche Daten zur Verfügung stellen. Wir benötigen diese ausschließlich für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrags sowie der Evaluierung des Förderprogramms und statistischen Auswertung. Ihre Angaben und Unterlagen werden auf sicheren Servern in Deutschland gespeichert und sind nur für die Mitarbeiter\*innen der ASSITEJ e.V. im Projekt NEUSTART KULTUR – Junges Publikum einsehbar. Die Mitarbeiter\*innen arbeiten nicht mit privaten Endgeräten und nutzen passwortgeschützte Computer, die nur für das Projekt genutzt werden und mit den jeweils neuesten Softwareversionen ausgestattet sind. Die komplette interne und externe Kommunikation läuft über DSGVO-konforme und sichere Tools, die allesamt in Deutschland gehostet sind.

Im Fokus der Antragsprüfung steht, dass wir Ihnen die Förderung ermöglichen wollen, die Darstellenden Künste für junges Publikum unterstützen und den Erhalt der Theaterangebote für junges Publikum fördern wollen. Dafür benötigen wir eine gemeinsame Grundlage.

Als gemeinnütziger Verein ist die ASSITEJ e.V. Partner der Kulturstaatsministerin für Kultur und Medien (BKM). Die ASSITEJ ist jedoch keine Behörde. Sie wird von einem ehrenamtlichen Vorstand (Über uns [assitej.de](http://assitej.de)) geführt, der im schlimmsten Falle für fehlerhafte Zuwendungen oder Betrugsfälle haftbar gemacht werden kann. Das möchten wir mit Ihrer Mithilfe verhindern und das geht nur, wenn wir wissen, dass Sie professionell und vertrauenswürdig sind. Wir bitten daher um Verständnis und sichern Ihnen die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten zu.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an Lisa Stumpf ([l.stumpf\[at\]kjtz.de](mailto:l.stumpf@kjtz.de)) wenden.